

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 9:

Stellvertretung im Unternehmen

Zur Erinnerung:

- Nach BGB (§ 164) wirkt das Handeln eines Vertreters für eine andere Person, wenn der Vertreter
 - eine eigene Erklärung abgibt
 - im Namen des Vertretenen (Offenkundigkeitsgrundsatz)
 - und Vertretungsmacht besteht.
- Den Umfang der Vertretungsmacht bestimmt der Vertretene
 - Kann Vollmacht auf bestimmte Geschäfte oder einen bestimmten Geldbetrag begrenzen.
 - Schutz des guten Glaubens nur bei den Außenvollmachten und bei der Vollmachtsurkunde (§§ 170 ff. BGB)

Defizite der BGB-Regelung

- Wenig Schutz des Geschäftspartners: Er kann nicht sicher sein,
 - ob der Vertreter überhaupt Vertretungsmacht hat
 - und ob Beschränkungen im Einzelfall bestehen.
- Transaktionssicherheit leidet, Transaktionskosten durch Nachfragen und Nachprüfen entstehen.
- Deshalb abweichende Regelungen im HGB.

Lösung: Typisierung der Vertretungsmacht

- HGB kennt Formen der Vertretungsmacht, bei denen
 - Die Entscheidung zur Erteilung privatautonom getroffen wird,
 - Jedoch der Umfang gesetzlich vorgegeben und vom Vertretenen nicht beeinflussbar ist.
- Bei der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaften: §§ 126 HGB, 37 GmbHG
- Bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung:
 - §§ 48 ff. HGB (Prokura)
 - §§ 54, 55 HGB (Handlungsvollmacht).

Organschaftliche Vertretung

- Gesellschaften sind „taub, lahm und blind“
 - Sie benötigen Organe als „Arme, Augen und Ohren“ (Otto v. Gierke)
 - Geschäftsführende Gesellschafter bei OHG und KG, Geschäftsführer (GmbH), Vorstände (AG)
- Diese haben organschaftliche Vertretungsmacht
 - Wird erlangt mit der Organstellung und erlischt mit dieser
 - Höchstpersönlich und nicht übertragbar
- Nach außen unbeschränkt, § 126 II HGB
 - Ungeachtet entgegenstehender Gesellschafterweisungen!
 - Und einer möglichen Pflichtwidrigkeit im Innenverhältnis!
- Hoher Schutz der anderen Partei

Prokura

- Unterhalb der organschaftlichen Vertretung angesiedelt
 - Aber ebenfalls typisiert
- Vssgen:
 - Erteilung durch Rechtsgeschäft mit dem Inhaber
 - Nur an natürliche Personen
 - Höchstpersönlich und nicht übertragbar (keine Unterprokura)
 - Ausdrückliche Erklärung
 - nicht stillschweigend oder durch gewähren- lassen
 - Eintragungspflicht ins HR (§ 53)
 - wirkt nur deklaratorisch
 - Auch die nicht eingetragene Prokura ist rechtlich wirksam!

Umfang der Prokura

- § 49 definiert: Alles, was der Betrieb „eines“ (nicht: „seines“ !!!) Handelsgewerbes mit sich bringt
 - Auch außergewöhnliche und branchenfremde Geschäfte
 - Str. für völligen Branchenwechsel
 - Nicht Einstellung, Verkauf und Verschmelzung des Unternehmens
 - Nicht Änderungen des Gesellschaftsvertrags
 - Ausnahme für dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken, § 49 II
 - Allgemeine Grenzen der Vertretungsmacht gelten,
 - zB § 181 BGB.
 - zB Missbrauch der Vertretungsmacht

Umfang der Prokura

- Sonstige Beschränkungen sind Dritten gegenüber unwirksam, § 50 I.
 - D.h. alle außer § 49 II
 - Und denen des allgemeinen Vertretungsrechts (§ 181, Missbrauch)
- Inhaber kann dem Prokuristen bestimmte Geschäfte verbieten, aber nur mit Wirkung nach innen, nicht nach außen.
- Unterscheidung von Grund- und Vertretungsverhältnis
 - Prokurist handelt bei Überschreitung des Grundverhältnisses pflichtwidrig (§ 280 BGB)
 - Aber das Geschäft ist nach außen wirksam.

„Dürfen vs. Können“

- Unterscheidung zwischen „Dürfen“ in Innenverhältnis und „Können“ im Außenverhältnis
 - Pflichtwidriges Handeln schließt Vertretungsmacht nicht aus
- Allg. Grundsatz des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Gleiche Regel gilt:
 - In der OHG, § 126 HGB
 - In der GmbH, § 37 II GmbHG.
 - In der AG, § 82 AktG

Guter Glaube?

- § 50 verlangt keine Gutgläubigkeit der anderen Partei
 - Anders als § 15
 - Grds. also irrelevant
- Aber Missbrauch der VM möglich
 - Sicher bei kollusivem Zusammenwirken mit dem Vertreter
 - Aber auch bei positiver Kenntnis
- RF bei Missbrauch: Keine Vertretungsmacht, Vertrag ungültig

Exkurs: § 181 BGB

- Regelt 2 Fälle:
 - (1) Selbstkontrahieren:
 - Vertreter schließt Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und sich selbst
 - Prokurist bewilligt sich selbst Urlaub, Dienstwagen, Gehaltserhöhung
 - (2) Mehrvertretung
 - Vertreter vertritt gleichzeitig 2 verschiedene Personen
 - Schließt als Vertreter beider Vertrag zwischen ihnen
 - ZB als Prokurist oder GF in mehreren Unternehmen
- Entscheidung liegt beim Vollmachtgeber
 - Fall 1 ist eher unerwünscht, Fall 2 hingegen normal
 - Entscheidung nur einheitlich möglich
- Befreiung von § 181 BGB geschäftsüblich
- Eintragungsfähig im HR (Obwohl gesetzlich nicht vorgesehen)

Gesamtprokura

- 4-Augen-Prinzip
- Prokurist nur gemeinsam mit anderen Prokuristen vertretungsberechtigt, § 48 II.
 - Ebenfalls möglich: Prokurist nur mit Geschäftsführer (gemischte Gesamtprokura)
 - Auch, wenn kein selbständiges Handeln möglich (reine Statusprokura)
 - Unzulässig: Gesamtprokura mit einzigem Geschäftsführer, dieser muss handlungsfähig bleiben
 - Unzulässig: Gesamtprokura mit „einfachen“ Angestellten
- Beschränkung wirkt auch nach außen
 - Jedoch § 15 I möglich, wenn nicht so eingetragen (lies § 53 I 2)

Erlöschen der Prokura

- Widerruf, § 52 I HGB
- Ende des Grundverhältnisses, § 168 BGB.
 - IdR Arbeitsvertrag mit dem Prokuristen
- Tod des Prokuristen (höchstpersönliche Rechtsstellung!)
- Einstellung und Veräußerung des Handelsgeschäfts
- Erwerb des Handelsgeschäfts durch den Prokuristen oder Erlangung der organschaftlichen Vertretungsmacht (= „Beförderung“ zum GF)
- Nicht durch Tod des Inhabers, § 52 III.

Handlungsvollmacht

- Setzt Bestehen von Vertretungsmacht voraus (lies § 54)
- Keine Eintragung in das HR
- Kein Schutz des Rechtsverkehrs in Bezug auf das „Ob“:
- Vertrauen darauf, dass jemand tatsächlich Handlungsbevollmächtigter ist, wird nicht geschützt

Handlungsvollmacht

- Schutz in Bezug auf das „Wie“
- Typisierung der Vollmachts- Inhalte:
- Gesetz unterscheidet:
 - GeneralhandlungsVM
 - Art- HandlungsVM
 - SpezialhandlungsVM.
- Vertretungsmacht erstreckt sich inhaltlich jeweils auf das, was zur Durchführung typischerweise erforderlich ist.
 - „Sonstige“ (also untypische) Beschränkungen sind nach außen unwirksam, sofern sie Dritter nicht kennt oder kennen muss; § 54 III.
- Darin liegt der Schutz des Rechtsverkehrs

Beispiel:

- A hat den B zum Generalhandlungsbevollmächtigten bestellt, aber angewiesen, bei Investitionen über 50 T € die Zustimmung des A einzuholen. Daran hält sich B nicht.
- Weisungswidrige Geschäfte sind gültig, sofern Dritter iSd § 54 III gutgläubig.
- Beschränkungen, mit denen der Geschäftsverkehr nicht rechnen muss, sind nach außen unwirksam.
- Abweichung vom BGB, wo der Vollmachtgeber Umfang mit Wirkung nach außen beschränken kann.

Vollmacht der Ladenangestellten; § 56

- Setzt im Gegensatz zu Prokura und Handlungsvollmacht keine erteilte Vertretungsmacht voraus
- sondern unterstellt, dass Angestellte im Laden die übliche Vertretungsmacht haben
- „gesetzliche Anscheinsvollmacht“

§ 56

- Voraussetzungen:
 - Tatsächliche Beschäftigung
 - Auch aushilfsweise oder auf Gefälligkeitsbasis
 - In einem für Kunden zugänglichen Geschäft
 - Mit Berechtigung zum Kundenkontakt (Str.)
- Folgen:
 - Vertretungsmacht unabhängig vom Willen des Inhabers
 - Für die üblichen Verkäufe und Annahmen
 - Auch Nebenabreden, zB Rabatte oder Eigenschaftszusicherungen

§ 56

- Ausnahme:
- Kunde ist nicht gutgläubig
 - § 56 ist nur Anscheinsvollmacht, daher dieselben Grenzen wie dort (§ 173 BGB analog)
 - Kunde wird nicht geschützt, wenn er fehlende Bevollmächtigung kennt oder erkennen muss
 - Hinweise auf fehlende VM möglich:
 - „Zahlung nur an der Kasse“ o.ä.